



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
PMS DYNAMIC HARMONY PLUS EURO
(der "Teilfonds")

Unternehmenskennung (LEI):
529900LRLIE6R7480512

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert in Fonds, die ökologische und soziale Merkmale bewerben, indem die zugrunde liegenden Anlagen mithilfe einer firmeneigenen ESG-Methode (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) einer Bewertung anhand verschiedener ESG-Kriterien unterzogen werden. Die zugrunde liegenden Fonds investieren in Emittenten, die über gute ökologische und soziale Praktiken verfügen und gleichzeitig solide Unternehmensführungspraktiken in ihrem Tätigkeitsbereich anwenden.

Zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale investiert der Teilfonds in Artikel-9- oder Artikel-8-OGAW von BNP Paribas Asset Management, die gemäß der Offenlegungsverordnung über eine nachhaltige Anlagekomponente verfügen. Die Titelauswahl des Teilfonds erfolgt zudem unter den Finanzinstrumenten mit der höchsten ESG-Integration und zielt auf Finanzinstrumente ab, die über ein internes nicht-finanzielles Rating von mindestens fünf (von zehn) Kleeblättern gemäß der firmeneigenen ESG-Bewertungsmethode von BNP Paribas Wealth Management verfügen.

Die zugrunde liegenden Fonds beurteilen die ESG-Performance von Emittenten anhand einer Reihe von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Diese umfassen unter anderem:

- Umwelt: Energieeffizienz, Verringerung von Treibhausgasemissionen, Abfallbehandlung
- Soziales: Achtung der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte, Personalmanagement (Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Vielfalt)
- Unternehmensführung: Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vergütung der Führungskräfte, Achtung der Rechte von Minderheitsaktionären

Des Weiteren bewirbt der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Fonds bessere ökologische und soziale Ergebnisse, indem er mit den Emittenten in den Dialog tritt und gegebenenfalls Stimmrechte entsprechend seiner Stewardship-Politik ausübt.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Der Teilfonds wurde im März 2024 und im Dezember 2024 mit dem LuxFLAG ESG Label ausgezeichnet. Es hat eine Gültigkeit von einem Jahr, die unter bestimmten Bedingungen verlängerbar ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, zu messen:

- prozentualer Anteil des Portfolios des Teilfonds, der unter Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt;
- prozentualer Anteil des Portfolios des Teilfonds, der gemäß der firmeneigenen ESG-Bewertungsmethode von BNP Paribas Wealth Management mit mindestens fünf Kleeblättern bewertet wurde;
- prozentualer Anteil des Portfolios des Teilfonds, der in „nachhaltigen Investitionen“, wie in Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung definiert, angelegt ist.



Die folgenden zusätzlichen Indikatoren werden von den zugrundeliegenden Fonds von BNP Paribas Asset Management überwacht und gemeldet und stellen keine formellen Beschränkungen für den Teilfonds-Manager dar:

- prozentualer Anteil des Portfolios des Teilfonds, der von der auf der firmeneigenen ESG-Methode basierenden ESG-Analyse abgedeckt wird;
- gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen Rating seines Referenzindex;
- gewichteter durchschnittlicher CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen CO₂-

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Im Hinblick auf nachhaltige Investitionen wählt BNP Paribas Wealth Management für den Teilfonds nur OGAW von BNP Paribas Asset Management aus, die unter Artikel 9 oder Artikel 8 fallen und eine nachhaltige Anlagekomponente gemäß der Definition der Offenlegungsverordnung aufweisen, und die darauf abzielen, Unternehmen zu finanzieren, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen und ihre nachhaltigen Praktiken zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen. Die unternehmenseigene Methode umfasst im Rahmen ihrer Definition von nachhaltigen Investitionen verschiedene Kriterien, die als wesentliche Komponenten für die Einstufung eines Unternehmens als „nachhaltig“ gelten und sich gegenseitig ergänzen. Insbesondere muss ein Unternehmen mehr als 20% seiner Einnahmen aus Aktivitäten erzielen, die an den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) ausgerichtet sind, um als nachhaltige Investition erachtet zu werden. Der Anteil der Investitionen des Teilfonds in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Offenlegungsverordnung als nachhaltige Investitionen erachtet werden, könnte zu den in der EU-Taxonomieverordnung definierten Umweltzielen beitragen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Inwieweit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel der EU-Taxonomieverordnung entsprechen, wird jeweils im Jahresbericht des Teilfonds erläutert.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Teilfonds teilweise getätigt werden sollen, dürfen ein ökologisches oder soziales Ziel nicht erheblich beeinträchtigen (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“). In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter Berücksichtigung der in der Offenlegungsverordnung definierten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen zu analysieren und nicht in Emittenten zu investieren, die die von der OECD und in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegten Standards nicht einhalten.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen erfolgt durch BNPP AM in seiner Eigenschaft als Verwalter der zugrunde liegenden Fonds.

Während des gesamten Anlageprozesses stellt BNP Paribas Asset Management sicher, dass der Teilfonds die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen berücksichtigt, die für seine Anlagestrategie relevant sind, um nachhaltige Investitionen für den Teilfonds auszuwählen. Zu diesem Zweck setzt er systematisch die in der Globalen Nachhaltigkeitsstrategie (GSS) von BNP Paribas Asset Management definierten und nachfolgend näher erläuterten Säulen für nachhaltige Investitionen in seinem Anlageprozess um: Responsible Business Conduct Policy, ESG-Integration, Abstimmungspolitik, Dialog und Mitwirkung, Zukunftsvision: die als „3 Es“ bezeichneten Indikatoren (Energiewende/Energy transition, ökologische Nachhaltigkeit/Environmental sustainability, Gleichberechtigung & integratives Wachstum/Equality & inclusive growth).

Durch die Investition in Finanzinstrumente mit mindestens fünf Kleeblättern zeigt der Teilfonds zudem, dass er Finanzinstrumente bewirbt, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren begrenzen. Gemäß der Kleeblatt-Methode für Investmentfonds müssen zwei verbindliche Kriterien erfüllt sein, damit ein Produkt fünf oder mehr Kleeblätter erhält: PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)¹ und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)²) müssen berücksichtigt werden.

¹ PAI Nr. 10 in Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission.

² PAI Nr. 14 in Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission.



Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es erfolgen Kontrollen durch BNPP AM, den Verwalter der zugrunde liegenden Fonds, zur Identifizierung von Emittenten, die womöglich gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, verstoßen.

Diese Beurteilung wird vom Sustainability Center von BNPP AM basierend auf internen Analysen und von externen Experten bereitgestellten Informationen sowie in Abstimmung mit dem CSR-Team der BNP Paribas Gruppe durchgeführt. Bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen gegen diese Prinzipien wird der Emittent auf eine „Ausschlussliste“ gesetzt und kommt für Investitionen nicht mehr in Frage. Bestehende Investitionen sind nach einem internen Verfahren aus dem Portfolio zu entfernen. Wenn von einem Emittenten angenommen wird, dass er wahrscheinlich gegen eines der Prinzipien verstößt, wird er gegebenenfalls auf eine „Beobachtungsliste“ gesetzt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er nur Fonds von BNPP AM auswählt, die die in der GSS definierten Säulen für verantwortungsbewusstes Investieren systematisch in ihren Anlageprozessen umsetzen. Diese Säulen werden durch unternehmensweite Richtlinien geregelt, die Kriterien für die Identifizierung, Überprüfung und Gewichtung sowie die Steuerung oder Abschwächung nachteiliger, von Emittenten verursachter Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festlegen.

Die Responsible Business Conduct Policy von BNP Paribas Asset Management schafft einen gemeinsamen Rahmen für alle Investitionen und Geschäftstätigkeiten, der dazu beiträgt, Sektoren und Verhaltensweisen mit einem hohen Risiko nachteiliger Auswirkungen, die gegen internationale Standards verstoßen, zu identifizieren. Als Teil der Responsible Business Conduct Policy von BNP Paribas Asset Management bieten die Sektorrichtlinien einen maßgeschneiderten Ansatz zur Identifizierung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen je nach Art der Wirtschaftstätigkeit und in vielen Fällen je nach der Region, in der sie ausgeübt wird.

Die Richtlinien zur ESG-Integration sehen eine Reihe von Verpflichtungen vor, die wichtig sind, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzuschwächen und den internen ESG-Integrationsprozess zu steuern. Die unternehmenseigene ESG-Rating-Methode umfasst die Bewertung einer Reihe nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die von den Unternehmen, in die wir investieren, verursacht werden. Je nach Schwere und Bedeutung der festgestellten nachteiligen Auswirkungen kann das Ergebnis dieser Bewertung die Bewertungsmodelle und die Portfoliozusammensetzung beeinflussen.

Daher berücksichtigt BNPP AM die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen während des gesamten Anlageprozesses, indem firmeneigene ESG-Ratings herangezogen und ein Portfolio mit einem besseren ESG-Profil im Vergleich zu seinem Referenzindex aufgebaut werden. Als Teil seiner zukunftsorientierten Vision definiert BNPP AM eine Reihe von Zielen und Leistungsindikatoren, um zu messen, wie das Research, die Portfolios und die Verpflichtungen sich an den drei identifizierten Schlüsselthemen Energiewende, ökologische Nachhaltigkeit und Gleichberechtigung orientieren und somit den gesamten Anlageprozess unterstützen.

Darüber hinaus identifiziert das Stewardship-Team von BNPP AM regelmäßig nachteilige Auswirkungen durch kontinuierliches Research, die Zusammenarbeit mit anderen Investoren sowie den Dialog mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Experten.

Die Maßnahmen zur Steuerung oder Abschwächung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind von deren Schwere und Bedeutung abhängig. Diese Maßnahmen basieren auf der Responsible Business Conduct Policy von BNP Paribas Asset Management, den Richtlinien zur ESG-Integration und der Mitwirkungs- und Abstimmungspolitik, die, sofern anwendbar, die folgenden Bestimmungen enthalten:

- Dialog mit den Emittenten, um diese zur Verbesserung ihrer ESG-Praktiken zu ermutigen und dadurch potenzielle nachteilige Auswirkungen abzuschwächen;
- Abstimmung auf den Jahreshauptversammlungen der Portfoliounternehmen, um eine gute Unternehmensführung zu fördern und sich für ökologische und soziale Themen einzusetzen;
- Sicherstellung, dass allen im Portfolio enthaltenen Wertpapieren ein erfolgreiches ESG-Research zugrunde liegt;
- Verwaltung der Portfolios, um sicherzustellen, dass ihr ESG-Gesamtrating das des jeweiligen Index bzw. des Universums der Benchmark übertrifft.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert nur in Artikel-9- oder Artikel-8-OGAW von BNP Paribas Asset Management, die gemäß der Offenlegungsverordnung über eine nachhaltige Anlagekomponente verfügen.

Die Aktien- und Anleihefonds sowie alternativen Anlagefonds, in die er investiert, werden in erster Linie basierend auf der Bewertung ausgewählt, inwieweit sie ESG-Kriterien in ihrem Anlageprozess berücksichtigen.

Die ESG-Performance der Emittenten in den zugrunde liegenden Fonds wird anhand einer Reihe von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung beurteilt. Diese umfassen unter anderem:

- Umwelt: globale Erwärmung und Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz, Erhaltung natürlicher Ressourcen, CO₂-Emissionswerte und Energieintensität;
- Soziales: Beschäftigungsmanagement und Umstrukturierung, Arbeitsunfälle, Ausbildungspolitik, Vergütung, Personalfuktuation und Ergebnisse aus PISA-Studien;
- Unternehmensführung: Unabhängigkeit des Verwaltungsrats.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Die auf der firmeneigenen ESG-Methode basierende ESG-Analyse muss mindestens 80% der Vermögenswerte des Teilfonds abdecken, d. h. mindestens 80% der Vermögenswerte des Teilfonds müssen nach der firmeneigenen ESG-Bewertungsmethode von BNP Paribas Wealth Management ein Rating von mindestens fünf Kleeblättern aufweisen
- Der Teilfonds legt einen Teil seines Vermögens in „nachhaltigen Investitionen“ an, wie in Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung definiert und wie im nachfolgenden Abschnitt zur Vermögensallokation aufgeführt.
- Der Teilfonds setzt die Ausschlusspolitik des LuxFlag ESG-Labels um, insbesondere in Bezug auf Tabak und umstrittene Rüstungsgüter.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

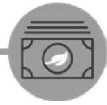
Die Fonds, in die der Teilfonds investiert, müssen die folgenden Anforderungen an eine gute Unternehmensführung erfüllen:

Sie müssen über eine ESG-Rating-Methode verfügen, die die Unternehmensführung anhand mehrerer standardmäßiger Leistungsindikatoren für alle Sektoren bewertet, wobei sektorspezifische Indikatoren hinzukommen.

Indikatoren, die die Unternehmensführung betreffen, sind unter anderem:

- Gewaltenteilung (z. B. zwischen dem CEO und dem/der Vorsitzenden)
- Vielfalt im Verwaltungsrat
- Vergütung der Führungskräfte (Vergütungspolitik)
- Unabhängigkeit des Verwaltungsrats und der wichtigsten Ausschüsse
- Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder
- Finanzkompetenz des Prüfungsausschusses
- Gewährleistung der Aktionärsrechte und fehlende Abwehrmechanismen gegen Übernahmen
- Existenz angemessener Richtlinien (z. B. Antikorruption, Whistleblowing)
- steuerliche Transparenz
- Bewertung vergangener Vorfälle im Zusammenhang mit der Unternehmensführung

Die ESG-Analyse geht darüber hinaus und bewertet in eher qualitativer Hinsicht, wie sich die Informationen in unserem ESG-Modell in der Kultur und den Aktivitäten der Portfoliounternehmen niederschlagen. In einigen Fällen nehmen ESG-Analysten an Due-Diligence-Meetings (Dialogen) teil, um den Ansatz der Unternehmen in Bezug auf die Unternehmensführung besser zu verstehen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

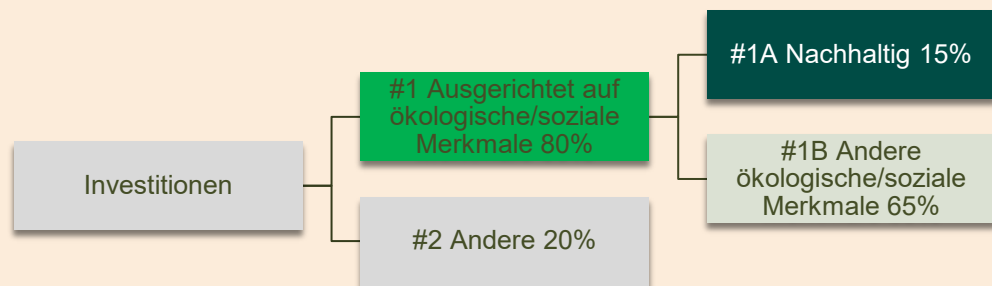
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Investitionen, die auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), beträgt 80%.

15% dieser Investitionen werden als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltig).

Die übrigen Investitionen, d. h. maximal 20%, umfassen Barmittel, Barmitteläquivalente und ungefilterte Anlagen und sind nicht auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet (#2 Andere).



#1 Ausrichtung auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **# 1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds geht derzeit keine Verpflichtung ein, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen. Diese Position wird jedoch angesichts der weiteren Ausarbeitung der zugrunde liegenden Vorschriften und der sich bessernden Verfügbarkeit verlässlicher Daten regelmäßig überprüft.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

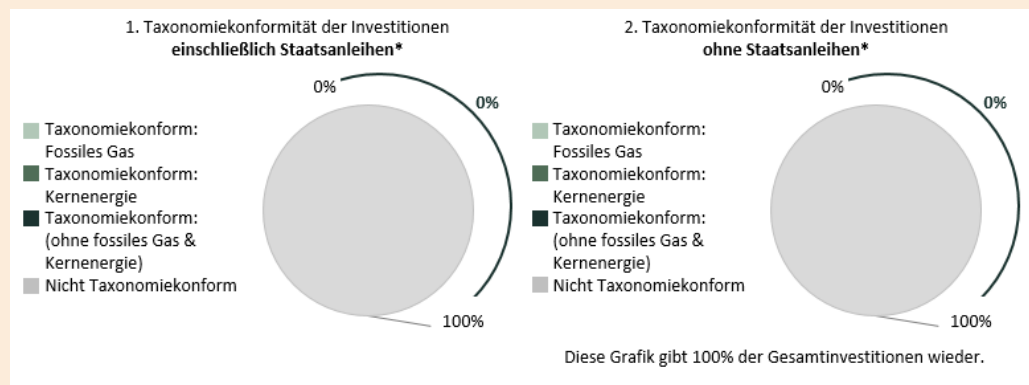
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-Taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt jeweils 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der Offenlegungsverordnung. Im Rahmen dieser Anlagen verpflichtet sich das DPM-Mandat nicht zur Einhaltung der EU-Taxonomie.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter “#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen Ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der verbleibende Anteil der Investitionen kann einen Anteil von Vermögenswerten umfassen, die den folgenden, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Standards nicht entsprechen: 1) positives ESG-Rating und positives E- oder S-Rating oder 2) Barmittel oder Derivate, die in erster Linie zu Liquiditätszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Falls zutreffend, werden solche Investitionen in Einklang mit unseren internen Verfahren wie etwa der Risikomanagementpolitik und der Responsible Business Conduct Policy getätigt.

In der Risikomanagementpolitik sind die erforderlichen Verfahren beschrieben, anhand derer die Verwaltungsgesellschaft das Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Gegenparteirisiko eines jeden von ihr verwalteten Finanzprodukts bewerten kann.



Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob
das Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.



Weitere produktspezifische Information sind abrufbar unter:
<https://www.bgl.lu/de/offizielle-dokumente/sfdr.html>